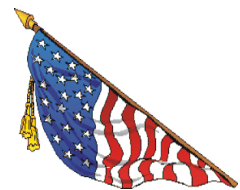


# CLUB OLD WEST



Ebenhausen-Werk e.V.  
Elbogenweg 5  
85107 Baar-Ebenhausen  
[www.cluboldwest.de](http://www.cluboldwest.de)

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Club Old West Ebenhausen-Werk "  
"Indian & Western Interests ".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz  
" eingetragener Verein " in abgekürzter Form " e.V. ".
4. Der Verein hat seinen Sitz in Baar-Ebenhausen / Werk.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition und der Lebensweise des amerikanischen Westens sowie des amerikanischen Südens aus der Zeit von 1800 bis 1910.

Ferner dient der Verein der Pflege der deutsch-amerikanischen Freundschaft sowie der Verständigung beider Völker. Weiterhin sollen Gruppen gebildet werden, welche sich mit dem Leben des damaligen Westens sowie Südens identifizieren und sich dementsprechend kleiden. Außerdem soll das Wissen über diese Zeit durch einschlägiges Quellenstudium vertieft werden.

### § 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhalten von Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen, sowie durch Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und gemeinschaftlichen Ausflügen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Eine Gemeinnützigkeit wird nicht angestrebt.

### § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Eintritt von Mitgliedern**

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven sowie fördernden bzw. passiven Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige und natürliche Person werden.
3. Juristische Personen sowie ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder der mündlichen Mitteilung des Vorstandes wirksam.
7. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Beitragspflicht der Mitglieder**

1. Der Jahresbeitrag beträgt 90,00 €. Er ist zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren oder durch Überweisung des jeweiligen Mitgliedes eingezogen. Ein Anspruch auf Barzahlung besteht nicht und bedarf ausdrücklich der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Jahresbeitrag kann jährlich zu 90,00 € oder halbjährlich zu 45,00 € bezahlt werden. Der halbjährliche Beitrag ist jeweils zum 01. Januar sowie zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.
3. Jedes Mitglied kann mit Abstimmung durch den Vorstand den Beitrag monatlich bezahlen. Der Monatsbeitrag beträgt somit 7,50 €.
4. Schüler, Studenten und Senioren erhalten Beitragsermässigung. Der Jahresbeitrag hierfür beträgt 60,00 €, der Monatsbeitrag somit 5,00 €.
5. Bei Bedürftigkeit kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag teilweise oder sogar ganz erlassen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet seiner Beitragspflicht unaufgefordert nachzukommen. Bei Zahlungsverzug ergeht eine Zahlungsaufforderung binnen einer Woche. Bei anhaltendem Zahlungsverzug ergeht die Kündigung der Mitgliedschaft.
7. Ehepartner und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner von Mitgliedern und deren Kinder, soweit sie nicht das 18. Lebensjahr vollendet bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung und kein eigenes Einkommen haben, sind automatisch als Mitglieder anzusehen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, aufgrund der Wahrung der Interessen der Gemeinschaft sowie der Ordnung und der Sicherheit, den Weisungen des Vorstandes und dessen Sicherheitsbeauftragten uneingeschränkt nachzukommen.
2. Die Sicherheitsbeauftragten unterstehen absolut den Weisungen des Vorstandes. Den Weisungen sind Folge zu leisten. Der Vorstand hat das Hausrecht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Ladungen zu Mitgliederversammlungen nachzukommen. Berufliche sowie wichtige, private Gründe sind prinzipiell entschuldigt, diese sind aber, aus Gründen der Beschlussfähigkeit der Versammlung, dem Vorstand sofort oder aber mindestens 2 Tage nach Erhalt der Ladung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet an den Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Arbeitseinsätze werden mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben. Es werden 4 Pflichtstunden im Monat festgesetzt. Es ergeben sich somit 48 Pflichtstunden jährlich, die von jedem aktiven Mitglied abzuleisten sind. Bei Zuwiderhandlung und Nichterscheinen bei festgesetzten Arbeitseinsätzen, ist eine Strafgebühr in Höhe von 5,00 € je Fehlstunde zum Wohle der Vereinskasse zu leisten. Berufliche sowie private Gründe entschuldigen nicht zum Ausbleiben an Arbeitseinsätzen, sondern sind an anderen Zeiten nachzuholen. Fernbleiben im Krankheitsfall ist prinzipiell entschuldigt. Ehe- und Lebenspartner sind ebenfalls zu den Arbeitseinsätzen verpflichtet. Öffentliche Veranstaltungen des Vereins, deren Wirtschaftlichkeit dem Vereinswohl zugute kommen, gelten prinzipiell als Arbeitseinsatz.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, gemäß dem Zweck des Vereins, sich entsprechend zu kleiden, wobei die Zeit und Lebensweise zu berücksichtigen ist ( siehe § 2 ). Die eingeräumte Zeit hierfür beträgt maximal 1 Jahr nach Beitritt in den Verein.
6. Die Mitglieder müssen, aufgrund ihres Beitrittes, die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen fördern. Sie sind verpflichtet, hierzu mit den anderen Vereinsmitgliedern zusammenzuarbeiten. Daraus folgt, dass sie eine Loyalitätspflicht zum Verein haben und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen haben.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme am aktiven Vereinsleben, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen, das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, ferner die Wahrnehmung von Minderheitenrechten wie auch das Recht die Einberufung zur Mitgliederversammlung zu verlangen und notfalls zu erzwingen.  
( Das Auskunftsrecht des Vereinsmitgliedes über vereinsinterne Angelegenheiten beschränkt sich jedoch auf die Mitgliederversammlung.)
2. Jedes Mitglied hat das Recht die Ergänzung der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen zu fordern, sowie den Schutz auf rechtliches Gehör und auf Anrufung von Konfliktlösungsorganen.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Benutzung von Vereinseinrichtungen, sowie an Beteiligungen von Veranstaltungen.

## **§ 10 Sonderrechte**

1. Zum Ehrenmitglied kann man nach 15 jährigem, aktiven Verreinsleben ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann man auch für besondere Verdienste für den Verein, bereits unter der Frist erhalten. Dies wird vom Vorstand unter Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht sowie von der Pflicht der Teilnahme an Arbeitseinsätzen befreit.
3. Ehrenmitglieder haben bei Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.
4. Fördernde bzw. passive Mitglieder sind von der Pflicht zur Teilnahme an Arbeitseinsätzen befreit.
5. Fördernde bzw. passive Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.
6. Fördernde bzw. passive Mitglieder haben das Recht an jeder Veranstaltung des Vereines teilzunehmen.

## **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Anfechtung des Beitritts, durch Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung die wirksam wird mit Zugang an den 1. Vorstand. Der Austritt kann nicht ausgeschlossen werden. Der Austritt bedarf keiner Begründung.
3. Der Austritt ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
4. Nach dem Austritt erlöschen sofort alle Mitgliederrechte sowie Pflichten.

## **§ 12 Ausschluss aus dem Verein**

1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Antrag der Mitglieder sowie des Vorstandes, dass Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied einzuleiten.

2. Als Begründung für den Ausschluss gelten mangelnde Loyalität gegenüber dem Verein, vereinsschädigendes sowie vereinszersetzendes Verhalten, anhaltender Zahlungsverzug der Mitgliederbeiträge bis maximal 1 Jahr, bewusst fehlende Geschäftsfähigkeit des Einzelnen sowie verhängte Vereinsstrafen.
  
3. Das Ausschlussverfahren aus dem Verein wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam. Der Betroffene hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bekanntgabe, glaubhafte Gründe darzulegen, welche gegen einen begründeten Ausschluss sprechen. Dies bedarf der schriftlichen Form und ist innerhalb der Frist an den Vorstand zu übersenden. Wird die Frist nicht gewahrt, gilt das Ausschlussverfahren als abgeschlossen. Der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein ist somit rechtskräftig.

### **§ 13 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand gliedert sich aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Schriftführer.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen Verfügungen über Grundstücke und Grundstücksrechte sowie ausserdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 16 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig zur Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik, für die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und für Satzungsänderungen. Sie kann Ehrenmitglieder ernennen und entscheidet über die Auflösung des Vereins.

3. Die Zuständigkeit zur Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen zur Einberufung der Mitgliederversammlung, Einladung, Aushang, öffentliche Bekanntmachung, einem Beauftragten zu erteilen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt immer jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres zusammen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

### **§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist in diesem Fall nur Beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder daran teilnehmen. Es bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Die Liquidation erfolgt ausschliesslich durch den Vorstand ( Liquidator ). Der Liquidator führt die laufenden Geschäfte zu Ende, zieht Forderungen ein, ist für die Versilberung des Vereinsvermögens zuständig, befriedigt evtl. Gläubiger und überträgt den Vermögensüberschuss an den Berechtigten.
3. Bis zum Ende der Liquidation gilt der Verein als fortbestehend soweit die Liquidation es erfordert. Die Rechtsfähigkeit des Vereins bleibt bis dahin insoweit bestehen.
4. Das Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Vereins aufgeteilt, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres , dem sogenannten "Sperrjahr" nach § 51 BGB.

### **§ 19 Inkrafttreten**

1. Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2006 samt Änderung vom 21.04.2007 neu gefasst. Sie ersetzt das bisherige Original vom 31.07.1982.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.